



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Dezember 2013

Nr. 2013-777 R-630-11 Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen; Freigabe für das Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf Artikel 20 des Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) hat der Bundesrat auf den 1. Januar 1992 die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden Kantone, Gemeinden und andere Inhaber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherzustellen. Dabei sollen:

- a. die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrecht erhalten bleiben;
- b. auftretende Störungen rasch behoben werden können;
- c. das zum Überleben notwendige Trinkwasser jederzeit verfügbar sein.

Die Struktur der Trinkwasserversorgung im Kanton Uri ist sehr mannigfaltig. In den 20 Gemeinden sind rund 80 Versorger für die Bereitstellung und Verteilung des Trinkwassers zuständig. Mit dem vorliegenden Konzept soll den verantwortlichen Behörden, den Fachleuten der Wasserversorgungen und auch den planenden Ingenieuren eine Hilfe bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt für Umweltschutz ist gemäss Artikel 53 Absatz 1 kantonales Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) zuständig zur Erstellung von Inventaren über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen. Es hat zudem ein Konzept für den Vollzug der VTN zu erarbeiten (Art. 53 Abs. 2 KUG).

Der Regierungsrat genehmigt das Konzept und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen (Art. 53 Abs. 2 KUG).

Die Inhaberinnen und Inhaber der Wasserversorgungsanlagen haben die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gestützt auf das Konzept zu vollziehen (Art. 53 Abs. 3 KUG). Sie sind aufgrund der Rechtsgrundlagen verpflichtet, eine Dokumentation für Notlagen zu erarbeiten, die Alarmierung und Bereitstellung von Personal zu sichern, die notwendigen Reserve- und Reparaturmaterialien zu beschaffen sowie die erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu treffen.

Das vorliegende Konzept enthält die vom Amt für Umweltschutz festgelegten Planungsgrundsätze sowie die rechtlichen Vorgaben. In einem zweiten Teil finden sich die Grundlagen und Ausführungen zur Erstellung der umfassenden Dokumentation "Trinkwasserversorgung in Notlagen" und Anweisungen zur Erstellung der vereinfachten Dokumentation "Datenblatt". Es enthält zudem die verbindliche Zuordnung der Wasserversorgungen zu der von ihr zu erstellenden Form der Dokumentation (Datenblatt oder Dokumentation Trinkwasserversorgung in Notlagen). Als Hilfestellung an die Wasserversorgungen finden sich schliesslich diverse Mustervorlagen und Formulare, die zur Erstellung der eigenen Organisation dienen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Das vorliegende Konzept wird als ausgewogene und zielgerichtete Lösung beurteilt. Es stellt die nach der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) erforderlichen Ziele sicher und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
2. Das vorliegende Konzept stellt den Inhaberinnen und Inhabern der Wasserversorgungsanlagen zielführende und gut umsetzbare Vorlagen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Pflichten zur Verfügung.
3. Das Amt für Umweltschutz hat das Konzept bereits einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterzogen und diesbezüglich bereinigt.

und beschliesst:

1. Der Entwurf des Konzepts zur Trinkwasserversorgung in Notlagen wird für das Vernehmlassungsverfahren frei gegeben.

2. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren bei den Adressaten gemäss Liste (Beilage) durchzuführen, die Vernehmlassung auszuwerten und das Konzept in bereinigter Form dem Regierungsrat im Herbst 2014 zum Beschluss zu unterbreiten.

Mitteilung an Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten